Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses

der Landratswahl

im Landkreis Bergstraße

am 14.03.2021

Am 17.03.2021 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	213.578
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	109.609
Anzahl der gültigen Stimmen	105.603
Anzahl der ungültigen Stimmen	4.006

Die Wahlbeteiligung betrug 51,32 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Ruf- name	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Engelhardt, Christian	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	66.821	63,28 %
2	Krug, Karsten	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	25.265	23,92 %
3	Berg, Evelyn	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	13.517	12,80 %

Auf den Bewerber **Herrn Engelhardt, Christian** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Landrat des Landkreises Bergstraße gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Landratswahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Heppenheim, den 17.03.2021

Frau Behrendt Kreiswahlleiterin